

Statuten

Penya Barcelonista
Suiza Berna



Berner Fanclub des FC Barcelona

Der Einfachheit halber wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Die Begriffe beziehen sich jedoch immer auf die weibliche und die männliche Form.

NAME, ZIEL UND ZWECK, SITZ

Art. 1

Der Verein, Penya Barcelonista Suiza Berna (genannt: Penya), wurde am 17. Januar 2000 nach Art. 63 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet und anschliessend vom FC Barcelona ins offizielle Vereinsregister mit der Nr. 1395 aufgenommen.

Art. 2

Die Penya hat rein sportlichen und kulturellen Charakter und ist nicht Gewinn orientiert.

Die Penya ist politisch und konfessionell neutral.

Ziel und Zweck der Penya ist es, die Freundschaft von den Fans und Mitgliedern des FC Barcelona (Barça) zu fördern und aufrecht zu halten. Die Penya ist bestrebt, allen die zu Barça eine Verbindung verspüren, sei dies aus kulturellen Überlegungen, aus purer Sympathie zu diesem grossen Fussballclub oder nur aus sportlichen Gründen, die Möglichkeit zu bieten, sich mit Gleichgesinnten treffen zu können.

Es ist ein Treffpunkt für Angelegenheiten um den FC Barcelona.

Die Penya organisiert durch den Vorstand Anlässe wie Titelgewinne und Jahresanlass, ermöglicht nach Angebot der digitalen Plattform, die Spiele im Clublokal zusammen am TV zu verfolgen, und organisiert ab und zu eine Reise nach Barcelona um ein Spiel gemeinsam, live im Stadion "Camp Nou" zu verfolgen.

Art. 3

Geschäftssitz der Penya: Wohnort des Präsidenten

Clublokal: nach offizieller Mitteilung Vorstand, bzw. Infos auf der Penya Webseite.

Besondere Bestimmungen betreffend Clublokal, vor allem bei Führung eines eigenen Lokals, können durch den Vorstand in einem gesonderten Geschäftsreglement festgelegt werden.

MITGLIEDER - RECHTE UND PFLICHTEN, AUSTRIITT/AUSSCHLUSS

Art. 4 - Grundsätzliches

Grundsätzlich können alle Mitglied der Penya werden, welche die Statuten anerkennen. Der Vorstand entscheidet jedoch definitiv über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mitglieder mit Wohnsitz Ausland haben in der Regel keinen Anspruch auf Ticketbezüge. Die Mitgliedschaft verpflichtet auch zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse. Alle Mitglieder sind angehalten, das Ansehen und die Interessen des Clubs jederzeit zu fördern und zu wahren.

Die Mitgliederbeiträge (zurzeit höchstens CHF 60.-- pro Mitglied oder pro Vorstandsmitglied) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Vorstands- & Ehrenmitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Der Vorstand kann weiter einzelne Vereinsmitglieder, welche in anderer Weise tatkräftig für die Penya tätig sind und/oder sich besondere Verdienste erworben haben, dauernd oder für eine festgelegte Dauer von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien.

Der Vorstand unterrichtet an der HV über Neuzugänge und Austritte von Mitgliedern.

Art. 5 - Rechte

- An denen durch die Peña organisierten Veranstaltungen teilnehmen zu können.
- Pro Mitglied und Spiel kann grundsätzlich nur eine Eintrittskarte – gegen Vorkasse - bezogen werden; dies jedoch nur, sofern genügend frei erwerbbar Billette vom FC Barcelona zur Verfügung gestellt worden sind. Der Vorstand entscheidet bei kleiner Anzahl Karten über deren Verteilung oder auch über allfällig zu bewilligende, begründete Einzelbezugsrechte. Besondere Bestimmungen darüber sind im Geschäftsreglement „Bestellung Billette für Barça-Spiele“ festgelegt.
- Mitglieder über 14 Jahre sind an der HV stimm- und wahlberechtigt.
- Jedes Mitglied kann vom Vorstand Erklärungen über die Administration und Führung der Peña verlangen.
- Der Vorstand informiert die Mitglieder über Peña-Aktivitäten
- Jedes Mitglied erhält die Statuten auf Verlangen. Zudem sind sie auf der Webseite der Peña herunterladbar.

Art. 6 - Pflichten

- Durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages werden diese Statuten vollumfänglich anerkannt.
- Mitglieder verpflichten sich dem Zweck der Peña und nehmen aktiv teil, diesen zu erreichen.
- Zur Aufrechterhaltung der Peña, zahlt das Mitglied den von der HV festgelegten Beitrag
- Die Mitgliederbeiträge gelten für eine ganze Saison der „Primera División“ und werden per Saisonbeginn - in der Regel via Email - einverlangt.

Art. 7 - Kommissionen oder Arbeitsgruppen

Mitglieder welche im Rahmen des Vereins Aktivitäten realisieren möchten, können dies dem Vorstand mitteilen. Dieser muss monatlich oder nach entsprechender Absprache über die Tätigkeiten informiert werden. Bei grösseren Vorhaben kann durch den Vorstand ein spezielles Kommissionsreglement erstellt werden.

Art. 8 - Austritt und Ausschluss

Das Mitglied muss den freiwilligen Austritt aus der Peña dem Vorstand schriftlich bekannt geben.

Das nicht Bezahlen des Jahresbeitrages führt nach Beschluss der Junta zum Ausschluss des Mitglieds.

Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber der Peña nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen oder je nach Grad der Pflichtverletzung verwarnet werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich, ev. auch ohne Begründung ausgesprochen. Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den vollen Jahresbeitrag. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Entschädigung besteht nicht.

Austritt während der laufenden Periode hat gleichwohl die Bezahlung des ganzen Jahresmitgliederbeitrages zur Folge.

Bei Austritt/Ausschluss ist der allfällige Mitgliederausweis einem Vorstandsmitglied (Junta Directiva) abzugeben.

HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Penya und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. An der HV muss der Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres genehmigt und die Führung der Penya gut geheissen werden.

Beschlüsse werden im Normalfall durch Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausser bei Vorzeigen einer pro Versammlung gesonderten schriftlichen Beglaubigung, zur Vertretung eines anderen Mitglieds.

Art. 10

Bei anzunehmenden Beschlüssen für die Aufgabenverteilung des Vorstandes, Statutenänderungen, Vereinsauflösung, neue Vereins-/Firmengründung oder Integrierung eines bestehenden Vereins/Firma, ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden nötig. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Der Präsident hat jeweils bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

Art. 11

Die HV findet jedes Jahr im Frühling statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche HV einberufen. Dies, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Nach Erhalt des Antrages muss die Versammlung innerhalb von 30 Tagen stattfinden.

Art. 12

Der Präsident hat den Vorsitz oder bei dessen Abwesenheit, der Vizepräsident, Kassier oder Sekretär. Es wird ein Sitzungsprotokoll erstellt. Die HV wird mind. 2 Wochen vorher schriftlich, in der Regel via Email angekündigt. Die Sitzung beginnt mit der Genehmigung des Protokolls der letzten HV. Das Protokoll und Dokumente, welche die Traktanden betreffen, müssen mindestens 5 Tage vor der HV den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Zugleich sind auch spätestens 5 Tage vor der HV allfällige zusätzliche Traktandenanträge durch Mitglieder schriftlich bei der Junta einzureichen.

VORSTAND

Art. 13 – Grundsätzliches

Der Vorstand, besteht in der Regel aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, Kassier und fakultativ einem Sekretär und wird alle 5 Jahre neu von der Hauptversammlung gewählt, bzw. bestätigt. Mindestens müssen jedoch 3 Personen bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (übernimmt die Sekretariatsarbeiten) und dem Kassier im Vorstand vertreten sein.

Bei zwei Kandidatinnen und Kandidaten gilt als gewählt, wer die grössere Stimmenanzahl erreicht hat. Bei mehr als zwei Kandidaten gilt als gewählt, wer das absolute Mehr (mehr als die Hälfte der Anzahl gültigen Wahlzettel anwesender Wahlberechtigter) erreicht. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, fällt mindestens der Letztplatzierte weg und es erfolgt ein neuer Wahlgang bis nur noch zwei zu wählende Mitglieder übrigbleiben, wo dann das einfache Mehr gilt. Die Aufgabenübernahme erfolgt sofort nach gültiger Wahl.

Der Vorstand tagt bei Bedarf, auf jeden Fall aber einmal jährlich, bzw. mindestens vor jeder Hauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt und haben Anspruch auf Vergütung sämtlicher Spesen wie Büromaterial, Telefon, Porti, usw.

Gründe für einen Austritt aus dem Vorstand: Freiwillige Demission, schwere Krankheit, Austritt aus der Penya, Unfähigkeit.

Der Vorstand hat folgende Befugnis: Führen der Penya, Repräsentation nach Aussen, Überwachung der Finanzen, eröffnen von Kontokorrent- und Sparkonti, Ausstellung und Gewährleistung von gesonderten Geschäftsreglementen.

Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet an allen Sitzungen teilzunehmen oder eine Absenz zu begründen. Es muss immer ein Protokoll geführt und vom Präsidenten unterschrieben werden.

Art. 14 - Funktion des Präsidenten

Penya leiten und repräsentieren, Leitung von HV und Debatten, Entscheid bei Stimmgleichheit, Sitzungen einberufen, unterschreiben von Protokollen, Geschäftsreglementen und offiziellen Dokumenten.

Art. 15 - Funktion Vizepräsident, Kassier, Sekretär

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Belangen. Der Kassier ist verantwortlich für die Buchführung, Budgeterstellung, Kassawesen und Ticketing. Der Sekretär (allenfalls der Vizepräsident, wenn kein Sekretär im Vorstand) überwacht die Vereinsdokumentation, beantwortet Anfragen allgemeiner Natur, führt Protokoll und kontrolliert die Mitgliederdaten.

Art. 16 – Finanzverwaltung / Buchhaltung

Bei der Vereinsgründung ist kein Vermögen vorhanden. Die Einnahmen ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, möglichen Schenkungen, Vererbungen oder in/offiziellen Subventionen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge zu bezahlen. Die HV kann Einnahmequellen festlegen. Für Konten bei Banken und Post sind die Unterschriften des Vorstandes, jeweils kollektiv zu zweien notwendig. Zur Vereinfachung des Ticketings via Internet, kann für den Vorstand eine Kreditkarte oder ähnliches mit Einzelunterschrift beantragt werden.

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

Die Prüfung der Buchhaltung erfolgt durch einen Revisor, der auf Antrag der HV mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Wahlberechtigten oder aber spätestens nach 5 Jahren von der HV mit Einfachem Mehr zu wählen, bzw. zu bestätigen ist.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 17

Eine Auflösung der Penya kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf wie in Art. 10 dieser Statuten erwähnt der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, andernfalls der Verein, vorbehaltlich Art. 77 und 78 des ZGB, nicht aufgelöst werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein allfälliger Vereinsvermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Der Überschuss wird der Fundación FC Barcelona zur Verfügung gestellt.

HAFTUNG

Art. 18

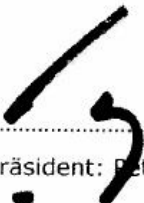
Für die Verbindlichkeit der Penya haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder (inkl. Vorstand) ist ausgeschlossen.


Die Penya, bzw. der Vorstand kann durch Mitglieder weder für die durch Unfall entstehenden noch für die durch die Versicherer nicht gedeckten Kosten, noch für Lohn- oder Verdienstaufschlag haftbar gemacht werden. Durch den Beitritt zum Verein erklärt das Mitglied, den Verein von jeder Haftung, insbesondere jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Reisen und Veranstaltungen, zu entbinden.

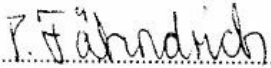
Bern, im Februar 2009

(4. Fassung nach der Gründung, genehmigt an der HV 2009)




.....
Der Präsident: Peter Stoller


.....
Der Vizepräsident: Eric Beer


.....
Der Kassier: Philippe Fähndrich